

Fallsammlung Strafrecht – Besonderer Teil (Wintersemester 2005/06)

Schwerpunkt: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte

§ 1 Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff StGB)

Fall 1: Grundsatz des absoluten Lebensschutzes im Strafrecht: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 1 ff, Fall 1
Frau F bringt in einer Privatklinik ein Kind zur Welt, das an schweren Missbildungen leidet. Die mit ihr eng befreundete Hebamme H tötet das Kind, um ihm ein qualvolles Schicksal und der F seelisches Leid zu ersparen. Mit der Erklärung, das Kind sei an Atemlähmung gestorben, verbirgt H den wahren Sachverhalt vor F. Hat H sich strafbar gemacht? Ist es von Bedeutung, ob die Lebensfähigkeit des Kindes durch die Missbildungen beeinträchtigt war oder nicht?

Fall 2: Beginn des strafrechtlichen Lebensschutzes: Küper Strafrecht BT, 5. Aufl., S. 142 ff (StW: Geburt, Beginn der); Wessels/Hettinger BT 1, Rn 4 ff, Fall 2; s. auch Herzberg/Herzberg, JZ 2001, 1106 ff; Gropp, GA 2000, 1 ff; StA Oldenburg NSZ 1999, 461 ff. m. Anm. Tröndle (zum „Oldenburger Fall“)
Frau F nimmt im 5. Schwangerschaftsmonat mehrere Eingriffe an sich vor, um ihre Schwangerschaft abubrechen. Nach dem letzten Eingriff setzen bei ihr Wehen ein, die zur Ausstoßung der Leibesfrucht führen. Das vorzeitig geborene Wesen hat bereits ausgeprägte Körperformen; es lebt, bewegt seine Gliedmaßen und stößt piepsend klingende Laute aus. Um seinen Tod zu beschleunigen, drückt F es zwei Minuten lang fest in die Matratze, bis jede Regung erloschen ist. Wie ist die Tötung des lebend geborenen, aber noch nicht lebensfähigen Wesens strafrechtlich zu beurteilen?

Fall 3: Ende des strafrechtlichen Lebensschutzes: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 19 ff, Fall 3
Nach einem Unfall wird der Patient P mit schweren Schädelverletzungen in eine Klinik eingeliefert, operiert und an ein Beatmungsgerät angeschlossen, das Kreislauf und Atmung des tief bewusstlosen P künstlich in Gang hält. Längere Zeit später zeigt die Messung der Hirnstromkurve im Elektroenzephalogramm eine absolute Null-Linie; andere Kontrollmaßnahmen ergeben ebenfalls, dass die Gehirntätigkeit bei P vollständig erloschen ist. Den Entschluss der Ärzte, den P in dem Beatmungsgerät zu belassen und seine Nieren demnächst für eine Organtransplantation zu verwenden, vereitelt die Stationschwester S dadurch, dass sie die Apparatur während ihres Nachtdienstes eigenmächtig abschaltet. Hat S den Tatbestand des § 212 StGB verwirklicht?

Fall 4: Allg. zu Euthanasie und Sterbehilfe Schönke/Schröder/Eser Vor § 211 Rn 21 ff; Otto, Jura 1999, 434 ff; zu 1: BGHSt 7, 287; 37, 376; Wessels/Hettinger BT 1, Rn 27 ff; zu 2: BGHSt 42, 301 (lebensverkürzende Schmerzlinderung); Wessels BT 1, 21. Aufl, Rn 25; Wessels/Hettinger BT 1, Rn 31 ff; Dölling, MedR 87, 6; LK-Jähne Vor § 211 Rn 17; Schönke/Schröder/Eser Vor § 211 Rn 26; zu 3: Freund AT, § 6 Rn 52 ff; Wessels/Hettinger BT 1, Rn 35 ff; BGHSt 40, 257; 37, 376 ff; 11, 111

Rentner R ist unheilbar an Krebs erkrankt. Als seine Schmerzen schier unerträglich werden, setzt Arzt A seinen Qualen mit einer tödlich wirkenden Überdosis Morphium ein Ende.

1. Hat A sich strafbar gemacht? Spielt es eine Rolle, ob sein Handeln dem Wunsch des R oder der nächsten Angehörigen entsprach?
2. Ändert sich die Beurteilung, wenn A dem R bis zum natürlichen Lebensende nur zum Zwecke der Schmerzlinderung Morphium verabreicht, die erforderliche Einzeldosis aber nach und nach steigern muss und dies im Einvernehmen mit R auch auf die Gefahr einer damit verbundenen Lebensverkürzung hin tut?
3. Wie liegt es, wenn der Zustand des R sich bei zunehmenden Atemstörungen hoffnungslos verschlechtert und A unter Verzicht auf kreislaufanregende Injektionen und auf den Einsatz eines Beatmungsgerätes dem Sterbeprozess seinen Lauf lässt?

Fall 5: Nach BGHSt 24, 342; s. dazu Freund AT, Rn § 5 Rn 70 ff, § 10 Rn 96; dens., Erfolgsdelikt und Unterlassen, S. 195 ff, 202 ff. – S. auch BGH v. 20.5.2003 – 5 StR 66/03 www.judicialis.de (Tod eines Schwerstbehindeten im Müllcontainer)

A hatte mit Frau B, zu der er in engen Beziehungen stand und von der er wusste, dass sie – vor allem nach vorangegangenem Alkoholgenuss – häufig bedrückt und schwermütig wurde, eine Gaststätte aufgesucht, in der die B kräftig dem Alkohol zusprach. Ins Auto zurückgekommen, legte A seine geladene Dienstpistole auf das Armaturenbrett. Diese Pistole nahm die B während einer Fahrtunterbrechung, als A gerade nicht aufpasste, an sich und erschoss sich. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Blutalkoholgehalt von Frau B 1,45 ‰.

Wie ist es zu beurteilen, wenn B zwar vor hatte, sich mit der Pistole zu erschießen, sich in ihrer Hast jedoch *vorzeitig* ein tödlicher (die B verletzender) Schuss löste?

Fall 6: Strafrechtliche Problematik des Selbstmordes [hier: Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft]: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 41 ff, Fall 5 mwN; zum instruktiven Sirius-Fall s. BGHSt 32, 38 ff; Freund AT, § 10 Rn 60 f, 98; Neumann, JuS 1985, 677; Roxin, NStZ 1984, 71; Schmidhäuser, JZ 1984, 195; Sippel, NStZ 1984, 357

Um möglichst rasch in den Genuss der Erbschaft zu gelangen, treibt A seine Adoptivmutter M planmäßig in den Tod, indem er sie in der Auffassung bestärkt, dass sie an Magenkrebs leide. Obwohl er genau weiß, dass ihre Beschwerden nur auf einer chronischen Magenschleimhautentzündung beruhen, spiegelt er ihr vor, der Hausarzt habe ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut, dass sie „voll von Krebs stecke“ und mit einem qualvollen Ende rechnen müsse. Darauf greift M zum Strick und erhängt sich. Strafbarkeit des A?

Fall 7: Strafrechtliche Problematik des Selbstmordes [hier: Freiverantwortlich gefasster und eigenhändig ausgeführter Selbsttötungsentschluss]; BGH JZ 2002, 150 (Sterbehelfer-Fall) m. Anm. Sternberg-Lieben; Wessels/Hettinger BT 1, Rn 41 ff, Fall 6

Frau F ist, wie sie weiß, unheilbar an Krebs erkrankt. Sie fasst den Entschluss, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Ihr Ehemann E, der sie innig liebt, hat ihrem wiederholten Drängen nachgegeben und ihr eine Überdosis Schlaftabletten besorgt, die sie in seiner Gegenwart einnimmt. Zwischen dem Eintritt der Bewusstlosigkeit und dem Tod der F vergehen mehrere Stunden. E harrt während dieser Zeit geduldig bei ihr aus, ohne etwas zu ihrer Rettung zu veranlassen. Seine Absicht, der F in den Tod zu folgen, wird durch den zufälligen Besuch der Tochter T, die ihn umstimmen kann, vereitelt. Strafbarkeit des E?

Fall 8: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 68 ff, Fall 7

Der 39-jährige verheiratete A versucht hartnäckig, intime Beziehungen zu der 19-jährigen Landwirtschaftsgehilfin L anzuknüpfen. Als L all seine Annäherungsversuche zurückweist, fasst A den Entschluss, sie zu töten, weil er sie keinem anderen Mann gönnt. Im hohen Korn versteckt lauert er der vom Feld heimkommenden L auf, fällt sie hinterrücks an und tötet sie mit mehreren Messerstichen. Wie hat sich A strafbar gemacht?

Fall 9: Nach BGHSt 48, 255. – Allg. zu den Mordmerkmalen bzw. zur Verfassungskonformität von lebenslanger Freiheitsstrafe bei restriktiver Auslegung der Mordmerkmale vgl. BVerfGE 45, 187; vgl. ferner BGHSt 30, 105 („Rechtsfolgenlösung“); speziell zur Heimtücke vgl. Bürger, JA 2004, 298 ff; Schönke/Schröder/Eser § 211, Rn. 22 ff., 26

Über viele Jahr hinweg hatte D seine Frau E durch zunehmend aggressivere Gewalttätigkeiten und Beleidigungen immer wieder erheblich verletzt und gedemütigt. Eines Tages erschoss E den schlafenden D mit dessen Revolver. Als sie die Tat beging, sah sie keinen anderen Ausweg mehr, um sich und auch die beiden gemeinsamen Töchter vor weiteren Tötlichkeiten zu schützen. Strafbarkeit der E?

Fall 10: BGHSt 4, 11; 8, 216; Wessels/Hettinger BT 1, Rn 105 ff
Mutter M tötet ihr einjähriges Kind. Ist das Mordmerkmal „Heimtücke“ gegeben?

Fall 11: Nach BGHSt 48, 207 mwN; s. dazu auch Bürger, JA 2004, 298 ff

B hat A in Teilbeträgen 3.000 € abgepresst. Im Falle der Nichtzahlung hatte er ihm damit gedroht, ihm wegen seines Handels mit sog. Raubkopien Schwierigkeiten bei der Polizei zu bereiten und ihn von Freunden zusammenschlagen zu lassen. Abends suchte B in Begleitung des C den A in dessen Wohnung auf. Der A ließ beide ein. B forderte nunmehr von A die Zahlung von 2.500 €. Als A auf Bs erneute, nun höhere Forderung nicht einging und diese ablehnte, drohte B, die Wohnzimmereinrichtung zu zerstören. A bot B darauf die Übergabe von 600 € an, die er in der Wohnung habe. Dies war B jedoch zu wenig; er bestand auf der Zahlung von 2.500 € und drohte im weiteren Verlauf erneut mit Polizei und Finanzamt sowie der Zerstörung der Sachen in der Wohnung oder aber der Mitnahme von Gegenständen im Wert von 2.500 €. Schließlich begann B, gegen die CD-Sammlung des A zu treten. A erklärte sich daraufhin bereit, den geforderten Betrag zu zahlen, wenn B „seine Sachen in Ruhe ließe“. Er ging ins Badezimmer seiner „Einraumwohnung mit offenem Küchenbereich“ und holte dort eine Plastiktüte aus einem Versteck, in der sich 2.500 € und 500 US-Dollar befanden. Zurück im Wohnzimmer überließ er C die Tüte.

B stand zu diesem Zeitpunkt mit den Händen in den Hosentaschen im Wohnzimmer. Völlig überraschend für ihn, „der keinerlei Angriff erwartete“, trat A hinter ihn, um ihn zu töten. Er war wütend darüber, dass B ihm das angesparte Geld wegnehmen wollte; er mochte sich von B nicht seine Existenz zerstören lassen. Blitzschnell riss er den Kopf Bs zurück, schlug ihn mehrfach auf denselben und schnitt B mit einem aus der Hosentasche gezogenen feststehenden, einseitig geschliffenen Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 5,8 cm sofort mehrfach von links nach rechts durch den Hals. Dabei fügte er B mehrere bis auf die Wirbelsäule reichende Schnittverletzungen zu. B brach zusammen und verstarb umgehend. Strafbarkeit des A?

Fall 12:

Die O erwartet ein Kind von T. Um nicht für den Unterhalt aufkommen zu müssen, tötet T die O. Wie hat er sich strafbar gemacht?

Fall 13: Nach BGHSt 41, 8; vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 21; Küper, JZ 1995, 1158 ff. – Zur Betrugsproblematik vgl. ergänzend BGH NJW 2002, 2117; Engländer, JR 2003, 163 ff; Freund/Bergmann, JR 1988, 189 ff; dies., JR 1991, 357 ff

Die Angeklagten B und P hatten dem M wahrheitswidrig die Lieferung von 5 kg Haschisch versprochen und ihn so zu einer Vorauszahlung von 10.000 DM veranlasst. In der Folgezeit drängte M wiederholt auf die Übergabe des Rauschgiftes. Obwohl die Angeklagten eine Lieferung an M „niemals ernsthaft in Erwägung gezogen“ hatten, rechneten sie nicht damit, „dass ihr Betrug ... den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden würde“, da sie davon ausgingen, dass M ... sie nicht anzeigen werde, um nicht selbst als Drogendealer eingestuft zu werden“. Dennoch „fürchteten (sie) die Reaktion des M, wenn dieser die Gewissheit erlangen würde, dass er ‚abgelinkt‘ worden war“. Sie beschlossen daher, M zu töten, damit „der von ihnen zu seinem Nachteil begangene Betrug unentdeckt und sie damit im Besitz der 10.000 DM bleiben würden“. Die Angeklagten lockten M an einen abseits gelegenen Ort, indem sie ihm vorspiegelten, dort erfolge die Übergabe des Rauschgiftes. Wie zuvor zwischen den Angeklagten verabredet, wurde M, der mit keinem Angriff gegen sich rechnete, dort von dem Angeklagten B mit einer Maschinenpistole erschossen, die P zuvor erworben und B zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hatte.

Fall 14:

Samson, WuV, Strafrecht I, 7. Aufl., 1988, Fall 8, S. 38 f; s. auch Freund/Schaumann, JuS 1995, 801 ff

A und B schlagen auf C heftig mit den Fäusten ein, so dass dieser zu Boden stürzt und bewusstlos liegen bleibt. Wegen der niedrigen Außentemperaturen besteht die Gefahr, dass C erfriert; dennoch lassen A und B den Hilflosen zurück. Beim Zurücklassen des C gehen sie davon aus, dass C zu Tode kommen werde. Zu seiner Rettung unternehmen sie nichts, weil sie befürchten, von ihm angezeigt zu werden. Strafbarkeit von A und B wegen Mordes?

Fall 15:

BGH NSTZ 2003, 312 f; Freund, NSTZ 2004, 123 ff mwN

A misshandelte die zur Tatzeit zwei Jahre alte Tochter T seiner damaligen Lebensgefährtin und späteren Ehefrau B zunächst mit bedingtem Tötungsvorsatz in derart massiver Weise, dass das Kind später verstarb. Er hatte erkannt, dass das schwer verletzte Kind ohne alsbaldige Hilfe sterben würde. Dennoch unterließ er eigene Rettungsmaßnahmen und hielt sogar die Mutter des Kindes im Wege notwendiger Einflussnahme davon ab, sofortige Rettungsmaßnahmen einzuleiten, weil er befürchtete, wegen der Misshandlungen (erneut) inhaftiert zu werden. Zudem veranlasste er die Mutter des Kindes ein erfundenes Alibigeschehen zu bestätigen. Da diese Alibiversion nur bei weiterem Zeitablauf plausibel erscheinen konnte, sahen der Angeklagte und die Mutter des Kindes auch in der Folge davon ab, Rettung herbeizurufen. Der Rettungsdienst wurde erst 1,5 Stunden nach den dem Kind zugefügten Misshandlungen verständigt. Bei unverzüglicher Verständigung eines Notarztes hätte T gerettet werden können. Strafbarkeit von A und B?

Fall 16:

Wessels/Hettinger BT 1, Rn 144 f, Fall 8

A erschießt den auf der Parkbank schlafenden Stadtstreicher S. Die Tatwaffe hat ihm sein Bekannter B in Kenntnis des Tötungsvorhabens überlassen. Wie ist der Fall strafrechtlich zu beurteilen, wenn B gewusst hat, dass S im Schlaf erschossen werden sollte? Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn B das nicht gewusst hat?

Fall 17:

Wessels/Hettinger BT 1, Rn 146 ff, Fall 9, Fall 10

Ohne ein weiteres Mordmerkmal zu verwirklichen, erschießt A seinen Erbonkel aus Habgier. In Kenntnis dieses Beweggrundes hat B ihm die Tatwaffe aus Gründen überlassen, die für seine Person kein Mordmerkmal erfüllen. Strafbarkeit des B?

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn B den niedrigen Beweggrund des A nicht gekannt hat?

Fall 18: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 150 f, Fall 11

A erschießt den Makler M aus Habgier. In Kenntnis dieses Beweggrundes, ohne aber selbst habgierig zu handeln, hat B ihm die Tatwaffe überlassen, weil er eine von seinem Schwager begangene Straftat zu verdecken sucht und den M als einzigen Zeugen dieser Tat beseitigt sehen möchte.

Fall 19: Wessels/Hettinger BT 1, Rn 152 f, Fall 12

A erschießt den Makler M, ohne Mörder zu sein. B hat ihm die Tatwaffe aus dem Fall [[18]] genannten Grund überlassen.

Fall 20: Fall nach BGHSt 19, 135 f (Gisela-Fall), „Einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmordversuch“; Abgrenzung zwischen Tatherrschaft und strafloser Beihilfe zum Selbstmord; vgl. Samson, WuV I, Fall 42

A und B hatten eine unglückliche Liebe und beschlossen, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Dazu setzten sich beide in A's Wagen in einer geschlossenen Garage. In den Innenraum des Wagens hatte A einen Schlauch vom Auspuff gelegt. A stieg auf das Gaspedal, bis beide ohnmächtig wurden. A überlebte, während B starb. Strafbarkeit des A?

§ 2 Straftaten gegen die körperliche Integrität (§§ 223 ff StGB)

Fall 1: Nach Krey StrafR BT 1, Rn 189 ff, Fall 16; vgl. auch BGH NSTZ 1996, 131, 132 (Erschrecken eines Kindes durch Telefonsex)

Primaner Paul (P) wird auf Betreiben seines Klassenlehrers (L) nicht zum Abitur zugelassen. Um sich an L zu rächen, ruft P diesen eine Woche lang Nacht für Nacht zwischen 23 und 1 Uhr an und legt, wenn L sich meldet, unter höhnischem Gelächter auf. Bei L treten nach einigen Tagen aufgrund des immer neuen Schreckens Schweißausbrüche, starkes Herzklopfen und Schlafstörungen, die Stunden anhalten, auf; hiermit hatte P gerechnet. Strafbarkeit des P aus § 223 StGB?

Fall 2: BGHSt 44, 196 ff (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 24); vgl. auch Kudlich, JA 1999, 452; Satzger, JR 1999, 203; Geppert JK 99, StGB § 212/4

Bei einem Überfall sticht A mit einem mitgeführten Bundeswehrkappmesser mehrfach auf B in Richtung ihres Oberkörpers mit bedingtem Tötungsvorsatz ein. Ein Stich durchtrennt dabei den Brustkorb, wodurch es zu einem Kollaps des linken Lungenflügels kommt. Auf dem Boden liegend wird B von A mit den Worten „Verrecke du Aas“ insbesondere in den Kopfbereich getreten. A lässt B schließlich im Gebüsch liegen und entfernt sich. Die inneren Verletzungen der B führten zwar zu akuter Lebensgefahr, durch eine Notoperation konnte sie jedoch gerettet werden.

Fall 3: Nach Krey StrafR BT 1, Rn 208 f, Fall 19 (Einwilligungserfordernis bei lebensrettender Operation?). – Vgl. auch BGHSt 11, 111 ff

Die 50jährige Frau F wird nach einem Autounfall mit zerquetschtem Bein in eine Klinik eingeliefert. Dr. S erklärt ihr, man müsse operieren; es sei möglich, dass man, um ihr Leben zu retten, das Bein kurz unterhalb der Hüfte amputieren müsse. Dagegen wehrt sich F mit Entschiedenheit. Sie verbietet dem Arzt ruhig und bestimmt, ihr das Bein abzunehmen; sie lebe allein, habe niemanden zu versorgen und wolle lieber sterben, als verkrüppelt weiterzuleben. Dr. S gelingt es nicht, die F hiervon abzubringen. Während der Operation stellt sich heraus, dass das Leben der F tatsächlich nur durch eine Oberschenkelamputation zu retten ist. Diese wird von Dr. S durchgeführt, da er sich nicht an den entgegenstehenden Willen der Patientin gebunden fühlt. Strafbarkeit von Dr. S?

Fall 4: BGHSt 30, 375, 376; BGH NSTZ 1999, 616 (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 27); vgl. auch Hettinger, JuS 1982, 895 ff; ferner BGH NSTZ 2002, 30 (Brennende Zigarette-Fall; vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 28)

A versetzt B einige Tritte mit seinen schweren Bergstiefeln (mit seinen Turnschuhen ins Gesicht). B erleidet Blutergüsse. Strafbarkeit des A?

Fall 5: Nach Krey BT 1, Rn 246 ff, Fall 21

Gottlieb, der zum Sadismus neigt, setzt seine Freundin Dorothea trotz deren verzweifelter Gegenwehr auf einen glühenden Herd. Dorothea erleidet Verbrennungen zweiten Grades. Strafbarkeit des Gottlieb?

Fall 6: BGHSt 22, 235; BGH NSTZ 1988, 361

A schlägt den Kopf des B heftig zweimal gegen den harten gekachelten Fußboden. B erleidet eine Gehirnerschütterung. Strafbarkeit des A?

§ 3 Besonderheiten erfolgsqualifizierter Delikte (z.B. §§ 226, 227 StGB)

Fall 1: Nach BGHSt 28, 100; vgl. auch Krey BT 1, Rn 254; Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 29

A verletzt B durch einen Messerstich in den Bauch derart, dass die rechte Niere des B entfernt werden muss. Strafbarkeit des A nach § 226?

Fall 2: Nach Krey BT 1, Rn 254 ff, Fall 22; vgl. auch Wessels/Hettinger BT 1 Rn 289 ff

Der Raufbold R verprügelt den Berufspianisten B. Als Folge erleidet B einen so komplizierten Bruch des Mittelfingers an der linken Hand, dass dieser steif bleibt. Strafbarkeit des R aus § 226 StGB?

Ändert sich etwas, wenn durch Versteifung die ganze Hand auf Dauer funktionsuntüchtig wird?

Fall 3: BGHSt 24, 315, 317; LG Berlin NStZ 1993, 286; Hirsch, LK, § 224 Rn 20, 21

A verpasst B ein paar kräftige, schallende Ohrfeigen. B verliert dabei zwei Schneidezähne. Strafbarkeit des A aus § 226 StGB?

Fall 4: Nach BGHSt 31, 96 („Hochsitzfall“) m. Anm. Stree, JZ 1983, 75, s. auch Hirsch, JR 1983, 78; Küper, JA 1983, 229; Puppe, NStZ 1983, 22; Schlapp, StV 1983, 62; Maiwald, JuS 1984, 439; ferner Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 31

A warf den Hochsitz des B um, so dass B aus einer Höhe von 3,50 m zu Boden stürzte und sich einen komplizierten Knöchelbruch zuzog. Nach mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt wurde B nach Hause entlassen, ohne dass ihm - wie es erforderlich gewesen wäre - blutverflüssigende Mittel mitgegeben oder eine sonstige Nachbehandlung zuteil geworden wäre. Er erkrankte schließlich an einer Lungenentzündung und erlitt eine doppelseitige Lungenembolie, an der er starb. Strafbarkeit des A?

Fall 5: BGHSt 14, 110 und BGH MDR 1975, 196 („Pistolenschlag-Fall“); vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 30

Im Verlaufe einer tätlichen Auseinandersetzung schlägt A dem B mit einer ungesicherten Pistole auf den Kopf. Bei einem der Schläge löste sich – von A nicht gewollt – ein Schuss und traf den B in den Kopf. B war auf der Stelle tot. Strafbarkeit des A?

§ 4 Besonderheiten von Gefährdungsdelikten (z.B. §§ 221, 231 StGB)

Fall 2:

A und B schlagen derart massiv auf C ein, dass dieser zu Boden fällt und bewusstlos liegen bleibt. A und B verlassen den Ort des Geschehens. Strafbarkeit von A und B nach § 221 StGB?

Fall 2: BGHSt 39, 305 ff. (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 35); ferner Wagner, JuS 1995, 296; krit. zur Rspr. Günther, JZ 1985, 585

Im Verlauf einer Schlägerei tötet A in Notwehr B durch einen Messerstich.

§ 5 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 239 ff StGB)

Fall 1: Zur Entwicklung des Gewaltbegriffs bei § 240 StGB in der Rechtsprechung vgl. Schönke/Schröder/Eser vor §§ 234 ff. Rn. 7 ff; ferner Schönke/Schröder/Eser, § 240 Rn. 1b

S, der 16jährige Sohn der alleinstehenden Frau F, hatte bei Nachbar N gestohlen. N droht F damit, den S anzuzeigen, was ihrem Sohn bei seiner geplanten Bewerbung im öffentlichen Dienst bestimmt Schwierigkeiten bereiten würde. Jedoch könne er sich entschließen, von einer Strafanzeige abzusehen, wenn F mit ihm geschlechtlich verkehre. Aus Sorge um ihren Sohn gibt sich F dem N hin. Strafbarkeit des N?

Fall 2:

Auf einem nicht bewachten öffentlichen Parkplatz will E nach erledigtem Einkauf in ihr Cabriolet einsteigen. Gerade als sie sich gesetzt hat, kommt der 22jährige A von hinten an, schlägt der E mit einer Stange über den Kopf und nimmt ihr die Handtasche weg. E erleidet eine Platzwunde und wird für kurze

Zeit ohnmächtig. Im Moment kommt T vorbei, der alles gesehen hat. Er stürzt sich auf den flüchtenden A, als dieser im Begriff ist, in sein Cabriolet zu steigen. T hält den A fest, während E die Polizei holt. Strafbarkeit des T gemäß § 239 StGB?

Fall 3: Nach Wessels/Hettinger BT 1, Rn 363, 371, 376 (Fall 22)

Nachbarin N besucht Frau F, um ein Schwätzchen zu halten. Während der Unterhaltung geraten sie in Streit. Daraufhin stürzt N zur Tür des Kinderzimmers, in dem die 6 Monate alte Tochter der F schläft und schließt ab. Erst nach über einer Stunde kann F die N zur Herausgabe des Schlüssels bewegen. Strafbarkeit der N gemäß § 239 StGB?

Fall 4: BGH NSTZ 2001, 247 f (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 36), s. ferner Heger, JA 2001, 631

Im Auftrag des A locken B und C die 16-jährige M in Marburg unter einem Vorwand in ihr Auto. Unterwegs fesseln sie M, kleben ihr den Mund zu und bringen sie so in die Hütte des A. Dort fesseln sie M noch weiter, vergewissern sich aber, dass die Nase zum Atmen frei ist und fahren in dem Bewusstsein weg, die M völlig hilflos in lebensgefährlicher Situation zurückzulassen. B und C gingen davon aus, dass A die M ins Ausland an einen Harem verkaufen will. Tatsächlich hat A jedoch vor, M sexuell zu missbrauchen und danach wieder freizulassen. Als A in die Hütte zurückkehrt, vergewaltigt er M.

Fall 5: BGHSt 14, 314 ff (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 37); ferner Geppert/Bartl, Jura 1985, 221; Park/Schwarz, Jura 1995, 294; Fahl, Jura 1998, 460

A sperrte die schlafende F von außen im Zimmer ein. Als er nach einer halben Stunde zurückkehrte, lag F noch immer schlafend im Bett.

Fall 6: BGHSt 40, 350 ff (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 39); ferner Geppert JK 95, § 239a/6a, b; Hauf, NSTZ 1995, 184; Lesch, JA 1995, 449; Renzikowski, JR 1995, 349; Fahl, Jura 1996, 456 und NJW 1996, 70; Müller-Dietz, JuS 1996, 110; Heinrich, NSTZ 1997, 365; Zöller, JA 2000, 476, 480

A bietet der F unter einem Vorwand Hilfe an, um sie zu vergewaltigen. F nimmt die Hilfe an, so dass sich A die gutgläubige F über die Schulter legt und zu einem nahegelegenen – schlecht einsehbaren – Kornfeld trägt. Dort hält er F ein Messer an den Hals, droht sie umzubringen, wenn sie sich wehre, und vergewaltigt sie schließlich.

Fall 7: BGHSt 41, 182 ff (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 40); ferner Amelung, NSTZ 1996, 230; Geppert JK § 240 Nr. 17; Hoyer, JuS 1996, 200; Hruschka, NJW 1996, 160; Krey, NSTZ 1995, 542

A veranstaltet mit Gleichgesinnten eine Sitzblockade auf der Autobahn, so dass eine Vielzahl von Autofahrern an der Weiterfahrt gehindert wird.

Fall 8: BGHSt 31, 195 ff (vgl. dazu Kühl, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 42); s.a. Roxin, JR 1983, 333; Schubarth, NSTZ 1983, 312; ferner Horn, NSTZ 1983, 497; Schroeder, JZ 1983, 284; Volk, JR 1981, 274

Die 16jährige M wird bei einem Diebstahl von dem Kaufhausdetektiv B gestellt und in sein Büro geführt. Während B die Diebstahlsanzeige fertigt, bittet M, von der Anzeige abzusehen. Weder B noch der zweite als „Chef“ auftretende Detektiv A gehen hierauf jedoch ein. Als B das Büro verlässt, sagt A dann aber zu M, dass er die Anzeige „unter den Tisch fallen“ lassen werde, wenn sie mit ihm schlafe. M geht in dem Glauben, dass A die Anzeige tatsächlich zurücknehmen könne und dies auch tun würde, hierauf ein. Strafbarkeit des A?

§ 6 Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Fall 1:

A ist von seiner Freundin vor die Tür gesetzt worden und beschließt mangels eigener Bleibe bei seiner Schwester S einzuziehen. Da S aber erst einen Tag später aus dem Urlaub zurückkehren wird und A sein Geld nicht für ein teures Hotel ausgeben mag, sucht er sich für die folgende Nacht einen anderen Schlafplatz: Er verschafft sich Zutritt zu einer leerstehenden und mit Brettern vernagelten Villa, die zum Abbruch bestimmt ist. Strafbarkeit des A?

Fall 2: A wird nunmehr von seiner Schwester Unterkunft gewährt, trotz heftigen Widerspruchs ihres Mannes, der den A nicht leiden kann. Strafbarkeit des A?

Fall 3: Krey BT 1, Fall 45

Ein Student betritt in diebischer Absicht ein Kaufhaus. Hat er sich damit wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht?

Fall 4: BGHSt 21, 224 ff (vgl. dazu Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 4)

A gelangt in eine fremde Wohnung und trifft dort die 14,5 Jahre alte B allein krank im Bett an. Im Verlauf einer Unterhaltung berührt er in zeitlichen Abständen B mehrmals unzüchtig. Erst nachdem ihn B wiederholt vergeblich zum Verlassen der Wohnung auffordert, entfernt sich A.

§ 7 Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff StGB)

Fall 1: BGHSt 36, 145 ff (vgl. dazu Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 14); s.a. Hillenkamp, NStZ 1989, 529; Otto, JZ 1989, 803

Der Arzt A hat mit einer Patientin P in seiner Praxis Geschlechtsverkehr, obwohl sie ihm mit Worten zu verstehen gegeben hat, dass sie dies nicht wünsche. Strafbarkeit des A nach § 185 StGB.

Fall 2: BVerfGE 90, 255 ff (vgl. dazu Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 15); Wasmuth, NStZ 1995, 100; Popp, NStZ 1995, 413; Muckel, JA 1995, 452

Der Inhaftierte I berichtet seiner Schwester S über Vorkommnisse in der Haftanstalt und deutet Selbstmordabsichten an. S schreibt I daraufhin in einem Brief: „Vergiss auch nicht, dass Du fast ausschließlich mit Schwachsinnigen zu tun hast, die auf Beförderung geil sind oder ganz einfach Perverse sind. Denk dabei an die KZ-Aufseher und Du weißt, welche Menschengruppe Dich umgibt. Versuche damit, Dein doch sonst immer lebensbejahendes Denken und Dein fröhliches Wesen aufrecht zu erhalten.“ Die Justizvollzugsanstalt hält den Brief an und stellt Strafantrag wegen Beleidigung. Hat sich S nach § 185 StGB strafbar gemacht?